

Stadt Burg Stargard

TAGESORDNUNG

Sitzung des Finanzausschusses der Stadtvertretung Burg Stargard

Sitzungstermin: Montag, 15.02.2016, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungsraum des Rathauses, 17094 Burg Stargard, Mühlenstraße 30

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.11.2015
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung) **00SV/16/014**
Vorlage: 00SV/16/014
8. Sonstige Anfragen und Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

9. Beschlussvorlagen
- 9.1. Stundung Vorausleistung Straßenausbaubeitrag Loitz **00SV/16/001**
Vorlage: 00SV/16/001
- 9.2. Grundstücksverkauf in Burg Stargard Tuchmacherstraße **00SV/16/002**
Vorlage: 00SV/16/002
- 9.3. Stundung Straßenausbaubeiträge Bauhof **00SV/16/003**
Vorlage: 00SV/16/003
- 9.4. Grundstücksverkauf Flächen am Gramelower See **00SV/16/010**
Vorlage: 00SV/16/010
10. Sonstige Anfragen und Informationen
11. Schließung der Sitzung



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/16/014			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 28.01.2016 Verfasser: Herr Marquardt			
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	15.02.2016	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	01.03.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	16.03.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 08.12.2015 wurde der Kommunalaufsicht angezeigt. Die Kommunalaufsicht hat diese bestätigt und Hinweise zur Überarbeitung gegeben. Diese Hinweise wurden mit der 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung eingearbeitet.

Rechtliche Grundlage:

KAG M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung) zu.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 16. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 8. Dezember 2015, in Kraft getreten am 20. Dezember 2015 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 19. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 (Gebührenerhebung) wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Burg Stargard erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung (Straßenreinigung / Schneeberäumung), soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Stadt Burg Stargard gehören die Ortsteile Bargensdorf, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Quastenberg, Teschendorf, Gramelow, Loitz, Sabel, Cammin, Godenswege und Riepke.

b) § 1 Absatz 2 (Gebührenerhebung) entfällt.

c) § 2 Absätze 1 bis 7 (Gebührensschuldner) werden durch folgende Absätze ersetzt:

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das anliegende oder erschlossene Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Burg Stargard,

Siegel

Lorenz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.